Abstandsliste 1982

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
I	1.500	1	Kokereien
		2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund u. a. sowie von Ferrolegierungen
		3	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
		4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 20 Produktionsanlagen
		5	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstseide
II	1.200	6	Hochofenwerke
		7	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamteinsatzgewicht) (*)
		8	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
III	1.000	9	Erzaufbereitungen
		10	Fabriken zur Herstellung von Betonfertigteilen und Betonfertigteilen im Freien (*)
		11	Anlagen zur Kohlenvergasung
		12	Blei-, Zink- und Kupferverhütten
		13	Aluminiumhütten
		14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*)
		15	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)
		16	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*)
		17	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 19 Produktionsanlagen
		18	Anlagen zur Herstellung von Schwefelsäure/Oleum
		19	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
IV	800	20	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
		21	Zementfabriken
		22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
		23	Staubfeuerungsanlagen
		24	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2 T/h o. ä. (SO MW^1)
		25	Anlagen zur Lochkorngröße unter 50 t Gesamtstahlgewicht
		26	Stahlgießereien
		27	Metallhochofenwerke (Aluminiumraffinerie)
		28	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
		29	Anlagen zur Tierverwertung
		30	Rauhfutterkorn
		31	Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
		32	Spanholz- sowie Span- und Holzfaserplattenwerke
		33	Rübenwaschanlagen
		34	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
V	500	35	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2000 Schweine
		36	Entzuckerungsanlagen
		37	Schotterwerke
		38	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
		39	Anlagen zum Kalzinieren, Brennen, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Glasfaserherstellung
		40	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 T/t h o. ä. (SO MW) (*)
		41	Umspannwerke aus Freiluftanlagen über 110 kV Übertragungsspannung (*)
		42	Warmwasserwerke und Boilerwerke einschließlich Rohrbegleitverlegung (*)
		43	Schmiede- und Hammerwerke (*)
		44	Kalkwaschwerke (*)
		45	Eisen- und Trempergießereien über 8 t Schmelzleistung
		46	Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle (*)
		47	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		48	Anlagen zur Herstellung von Schwerstahlträgern
		49	Anlagen zur Herstellung und Vorbefeuerung von Dampfkesseln und Rohrleitungen (*)
		50	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)
		51	Anlagen zur Herstellung von Brennabelagen
		52	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen
		53	Drahtzieherbetriebe
		54	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
		55	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbmittel und Pigmente)
		56	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
		57	Anlagen zur Kunststoffherstellung
		58	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffolien aus Phenolharzen
		59	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffbelägen
		60	Anlagen zum Bearbeiten und Trocken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
		61	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
		62	Glashütten mit maschineller Glasherstellung
		63	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Teerölen
		64	Papierfabriken (ohne Zellstoffherstellung) mit Holzschliff
		65	Grobschachtöfenkoker und Schlachthöfe
		66	Ölmühlen mit Raffinerien
		67	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
		68	Anlagen zur Herstellung von Kabelabmessungen und Fallwerken sowie Autoverschrottungsbetriebe und Verschrottung und Shredderanlagen
		69	Autokinos (*)
		70	Betonkokille für Straßenbauten (*)
		71	Deponien
VI	200	72	Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5600 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 350 Schweine
		73	Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben
		74	Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
		75	Steinmahlwerke, -tagwerken, -schleifereien, -polierwerken
		76	Lagerung und Aufbereitung von Sand, Sinter und Kies (ohne Flußkiesgewinnung)
		77	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken
		78	Anlagen zur Herstellung von Ziegeln- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen (z. B. Dachziegel, Mauerziegel und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
		79	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen (*)
		80	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		81	Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasbetonsteinen
		82	Anlagen zur Herstellung von Betonbausteinen, -roster- und -leichtbauplatten
		83	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren
		84	Anstaltsbetriebe ab 800 GJ/h (*)
		85	Gießereien mit Kupolöfen
		86	Gasverdichterstationen für Fernleitungen (*)
		87	Strangguß- und Flammanlagen
		88	Probierämter (*)

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
		89	Stahl- und Präzisionsrohrschweißen, Drahtseilwerken (*)
		90	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen Massenartikeln, Normteilen durch Umformen durch Druckverformen (*)
		91	Eisen- und Tempergießereien bis 8 t Schmelzleistung
		92	Metallschleifereien mit Metallstäubeanfall (ohne Leichtmetallstäube) (*)
		93	Metallgießereien
		94	Schwermaschinenbau
		95	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
		96	Verzinkereianlagen
		97	Emaillierwerke
		98	Anlagen zur Abfallregenerierung
		99	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
		100	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
		101	Anlagen zum Schälentsorgungswagen
		102	Anlagen zur Herstellung von Gelatine
		103	Lackierbetriebe
		104	Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
		105	Anlagen zum Trocknen und Beschichten mit Bitumen
		106	Anlagen zum Beschichten und Trocken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (keine Kunststoffanlage)
		107	Fabriken zur Herstellung von Kautschuk
		108	Fabriken zur Herstellung von Reifen (ausschließlich Runderneuerung) und Gummifertigwaren
		109	Porzellan- und Feinkeramikwerke
		110	Säge-, Furnier- und Schälwerke
		111	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Salzen
		112	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzhäusern
		113	Fabriken zur Herstellung von Polstergestellen
		114	Bautischlereien
		115	Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz
		116	Anlagen zum Trocknen ohne Zellstoffverarbeitung ohne Holzschliff
		117	Anstaltsbetriebe (*)
		118	Rotationsdruckereien
		119	Lederfabriken
		120	Anlagen zur Textilveredelung (z.B. Bleicherein, Färbereien, Appreturanstalten), Anlagen zur Herstellung von Schuh- und Kautschukstiefeln, Stoffdruckereien
		121	Stärkefabriken
		122	Anlagen zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips, Anlagen zum Rösten von Nüssen
		123	Anlagen zum Backen mit Kokereiöfen
		124	Anlagen zur Direktwickelverpackung
		125	Kaffeerösteibetriebe
		126	Brauereien
		127	Brauereien und Brennereien
		128	Getreideaufbereitungen (*)
		129	Zeitungspapierpressen (*)
		130	Betriebe zum Umschlag größerer Güteremengen und Schüttgüter
		131	Autobahnraststätten, Güterkraftwagenbetriebe, Autohöfe sowie Betriebshöfe von Kraftomnibussen und der Autobahnmeistereibetriebe (*)
		132	Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
		133	Omnibusbetriebe mit eigenem Lager, Wartungsdienst und -transportbetriebe, Taxiunternehmer ohne Fahrzeugwartung
		134	Klärwerksanlagen
		135	Müllumladestationen

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
VII	200	136	Anlagen zur Herstellung von Güterwaggonen für Bauzwecke
		137	Maschinenfabriken und Härtereien
		138	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		139	Automatische Autowaschstraßen (*)
		140	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		141	Anlagen zur Herstellung von Schleusen und Beschlägen (ohne Gießerein)
		142	Anlagen zur Herstellung von Schleifscheiben und -scheiben
		143	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Küchen und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
		144	Mühlen
		145	Fahrzeughallenbauten
		146	Bindfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		147	Fleischwarenfabriken
		148	Räucherkammern
		149	Anlagen zum Abschleifen
		150	Möbelverkaufsanlagen ohne Druckvorbehandlung
		151	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
		152	Fabriken für Konserven und Gefriergut
		153	Spinnereifabriken
		154	Großschlächtereien
		155	Mälzereien
		156	Zimmereien (*)
		157	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung (*)
VIII	100	158	Anlagen zum Bootsbau
		159	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		160	Betriebe des Fernmelde-, Rundfunk-, Telefon-, Telegraphen- und Elektrizitätsbaus sowie der sonstigen elektrotechnischen und feinmechanischen Industrie
		161	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
		162	Anlagen zur Herstellung von Schmiedewaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
		163	Schlosserein, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
		164	Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln und von pharmazeutischen Erzeugnissen
		165	Anlagen zum Stricken und Nähen von Federn, Wasch- und Reinigungsmitteln
		166	Anlagen zum Bedrucken von Textilien
		167	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		168	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen
		169	Tischlereien und Schreinereien
		170	Anlagen zur Herstellung von Runstreewaren
		171	Tapetenfabriken
		172	Druckereien ohne Rotationsdruck
		173	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhmanufakturen (ohne Zuschneiderei)
		174	Anlagen zur Herstellung von Reinigungsmitteln, Industriewäsche und Putzwolle
		175	Spinnereien und Webereien
		176	Kinderfahrbahnen und Anlagen zur Herstellung von Textilien
		177	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
		178	Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf
		179	Bauhöfe
		180	Autolackierereien
		181	Großwaschereien und große chemische Reinigungsanlagen
		182	Taxiunternehmer ohne Fahrzeugwartung

EINLEITUNG DES VERFAHRENS

Gemäß § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl I S. 2253) wurden den betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümern mit Schreiben vom **26.01.1989** Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Fristablauf: **06.02.1989**

Der Stadtdirektor
In Vertretung

Baurat

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Iserlohn hat die vorliegende **1.** Änderung des Bebauungsplanes Nr. **188** gem. § 10 BauGB in Verbindung mit § 4 der GO NW am **07.03.1989** als Satzung beschlossen.

Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Die vom Rat der Stadt Iserlohn am **07.03.1989** als Satzung beschlossene **1.** Änderung nach § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. **188** sow'e Ort und Dauer der Auslegung der **1.** Änderung sind gem. § 12 BauGB am **23.03.1989** bekanntgemacht worden. Die Änderung wird am Tage nach der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Iserlohn, **23.03.1989**

Bürgermeister

Übersichtsplan Maßstab **1 : 5000**

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW.S.475/SGV.NW.2023),

§ 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl.I S.2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl.I S.949), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl.I S.1763) und

§ 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 (GV.NW.1984 S.419)

hat der Rat der Stadt Iserlohn am **09.02.1989** die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

FESTSETZUNGEN

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG – die Art der baulichen Nutzung

MD — Dorfgebiete gem. § 5 BauNVO

Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, daß die in § 5 Abs. 2 BauNVO aufgeführte Anlage Nr. 10 nicht zulässig ist.

MI — Mischgebiete gem. § 6 BauNVO

Gem. § 1 Abs. 4 BauNVO wird festgesetzt, daß von der zulässigen Geschoßfläche je Baugrundstück mindestens 0,1 einer der Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 zuzuführen ist und daß von den in § 6 Abs. 2 BauNVO aufgeführten Anlagen die Nr. 4 nur Handwerksbetriebe zulässig sind und die Nr. 7 nicht zulässig ist.

MI* — Wie vor, hier ist jedoch auch die Nr. 7 zulässig.

GE — Gewerbegebiete gem. § 8 BauNVO

GI — Industriegebiete gem. § 9 BauNVO

Gem. § 1 Abs. 4, 5 und 6 BauNVO wird festgesetzt, daß die gewerblichen Baulichen hinsichtlich ihrer allgemeinen sowie ihrer ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen nach folgenden Maßgaben gegliedert werden:

1. Unter Bezug auf den "Planungserlaß" (gemeinsamer Erlaß des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung, des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr) vom 08.07.1982, veröffentlicht im Ministerialblatt NRW Nr. 67 vom 20.08.1982, Seite 1366, sowie des Abstanderlaß (RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales) vom 09.07.1982, veröffentlicht im obengenannten Ministerialblatt, Seite 1376, wird die Abstandsliste 1982 (Anhang zum letztgenannten RdErl.) zum Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

GE 100 — Hier sind Betriebsarten der Abstandsklassen I-VIII ausgeschlossen. Allgemein zulässig sind Betriebsarten der Abstandsklasse VIII, ferner Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Lagerhäuser. Ausnahmsweise zugelassen sind nur Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und -leiter, höchstens jedoch 2 WE je Betrieb. Die Wohnungen sind in die Betriebsgebäude zu integrieren.

GE 200 — Hier sind Betriebsarten der Abstandsklassen I-VI ausgeschlossen. Allgemein zulässig sind nur die Betriebsarten der Abstandsklassen VII und VIII sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude und Lagerhäuser. Ausnahmsweise zugelassen sind nur Betriebsarten der Abstandsklasse VI, Nrn. 79, 80, 84, 86, 88, 89, 90, 92, 117, 128 und 129, wenn die Unbedenklichkeit hinsichtlich des Immissionsschutzes durch Einzelgutachten nachgewiesen werden kann, ferner Wohnungen wie bei GE 100.

GI 300 — Hier sind Betriebsarten der Abstandsklassen I-V ausgeschlossen. Allgemein zulässig sind Betriebsarten der Abstandsklassen VI-VIII sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude. Ausnahmsweise zugelassen sind Betriebsarten der Abstandsklasse V, Nrn. 44, 46, 47, 49 und 50, wenn die Unbedenklichkeit hinsichtlich des Immissionsschutzes durch Einzelgutachten nachgewiesen werden kann, ferner Wohnungen wie bei GE 100.

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG – das Maß der baulichen Nutzung

zB. 0,4 — Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO

zB. 0,8 — Geschoßflächenzahl gem. § 20 BauNVO

zB. 9,0 — Baumassenzahl gem. § 21 BauNVO

zB. II — Max. Geschoßzahl gem. § 17 Abs. 4 und § 18 BauNVO

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG – die Bauweise

Offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

– die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen

MD — Überbaubare Grundstücksflächen des MD-Gebietes

MI — Überbaubare Grundstücksflächen des MI-Gebietes

GE — Überbaubare Grundstücksflächen des GE-Gebietes

GI — Überbaubare Grundstücksflächen des GI-Gebietes

Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Baugrenze gem. § 23 BauNVO

Außer durch die höchst zulässigen Maße der baulichen Nutzung nach § 17 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch die festgesetzten Baugrenzen bestimmt. Überschreitungen der Baugrenzen sind auf den Einzelfall bezogen dann zulässig, wenn sich das Vorhaben in die Gesamtkonzeption der Umgebung einfügt und die zulässige Grund- und Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird. Die Ausnahmen richten sich nach § 31 Abs. 1 BBauG.

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG – die Flächen für den Gemeinbedarf

Gemeinbedarfsflächen, deren Bestimmungen im Plan näher erläutert sind, Zweckgebundene bauliche Anlagen sind zulässig.

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG – die Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

Sichtdreiecke sind im Einmündungsbereich von Straßen in einer Höhe ab 0,60m ab OK-Straße von baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Bepflanzungen und Anpflanzungen freizuhalten.

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG – die Verkehrsflächen

Begrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsflächen

Öffentliche Verkehrsfläche

Begrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsfläche

F — Verkehrsfläche ausschließlich für Fußgänger

gemischt genutzte Verkehrsfläche mit eingeschränkter Fahrrecht für Anlieferer und Anlieger

Zu+ und Ausfahrtverbot

– unverbindliche Aufteilung der Verkehrsflächen

Gehweg

Fahrbahn

Parkstreifen

Straßenbegleitgrün

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG – die Grünflächen

ÖG / PG — Öffentliche bzw. private Grünfläche zur Anpflanzung von Baum- und Strauchgruppen; hier: Errichtung eines Schutzwalles zur Verhehrung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG – die Flächen für die Landwirtschaft

Fläche für die Landwirtschaft

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG – die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche

mit Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche

Leitungsrecht zugunsten der WFG (Ferngasleitung)

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG – die Flächen für besondere Anlagen

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes; hier: Errichtung eines Schutzwalles oder ähnlicher Anlage und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG

F) = 35 — Höhe des Schutzwalles über Geländeniveau

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG – die Flächen mit der Bindung zur Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen

anzupflanzende Straßenbäume wie Baumhasel, Tulpenbaum und Linde

Gebot zur Anpflanzung heimischer Laubgehölze wie Linden, Eichen, Hainbuchen, Wildkirschen, Ebereschen und Salweiden

Gebot zur Erhaltung der vorhandenen Bäume und Strauchgruppen

Hinweis: Zuwiderhandlungen gegen diese Festsetzung stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,– DM geahndet werden.

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 26 BBauG – die Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers

Böschungen

gem. § 9 Abs. 4 BBauG – örtliche Bauvorschriften in Verbindung mit § 81 BauO NW

1. Dachform: Es sind nur geneigte Dachflächen zulässig
2. Dachneigung: Die zulässige Dachneigung beträgt 38° - 48°
3. Drempel: Die Drempelhöhe an den Hauptfassungswänden darf 0,40m nicht überschreiten
4. Gauben: Es sind nur abgeschleppte und giebelständige Gauben zulässig Mindestabstand vom Ortgang = 1,50m Mindestabstand vom First = 2 Pfannenreihen oder ähnliches Maß Material und Farbe wie Dacheindeckung des Hauptdaches

Ausnahmen: In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen von den örtlichen Bauvorschriften zulässig, wenn die Gesamtgestaltung des Ortsbildes dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Ausnahmen richten sich nach § 81 Abs. 3 BauO NW.

gem. § 9 Abs. 6 BBauG – nach anderen gesetzlichen Bestimmungen übernommene Festsetzungen

Unter anderem sind die hier dargestellten Bäume entsprechend der Aufgund § 45 LG NW in Verb. mit § 4 GO NW erlassenen Baumschutzsatzung der Stadt Iserlohn zu erhalten

W III — Wasserschutzzone 3, Ordnung zugunsten der Stadtwerke Dortmund

gem. § 9 Abs. 7 BBauG – die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

Vorhandene Gebäude

Zukünftiges Pumpwerk und Regenwasserüberlaufbauwerk

STADT ISERLOHN

BEBAUUNGSPLAN
Nr. **188**

Kalthofer Feld

Fassung der 1. Änderung nach §13 BauGB

Maßstab 1 : 1000